

Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitäler und Kliniken auf- grund der Covid-19-Pandemie für das Jahr 2021

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 9. August 2022, RRB Nr. 2022/1113

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Geltungsbereich des Kantonsratsbeschlusses	6
3. Umsetzung in anderen Kantonen	7
4. Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten der Solothurner Spitäler und Kliniken im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus	7
4.1 Kriterien für die Abgeltung.....	8
4.2 Datenerhebung und Plausibilisierung der Ertragsausfälle und Mehrkosten 2021	8
5. Finanzrechtliche Beurteilung.....	10
6. Antrag.....	11
7. Beschlussesentwurf	13

Kurzfassung

Zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie hat das Departement des Innern 2021 diverse Vorgaben für die Solothurner Spitäler und Kliniken zur Sicherstellung der Versorgung und zur Bewältigung des Patientenaufkommens verfügt. Unter anderem wurde die Solothurner Spitäler AG zeitweise angewiesen, die Anzahl der elektiven Behandlungen und den Operationsbetrieb zu reduzieren. Zudem mussten die Pallas Kliniken AG dem Kantonsspital Olten und die Privatklinik Obach dem Bürgerspital Solothurn vorübergehend personelle Ressourcen für die Bewältigung der Covid-19-Pandemie zur Verfügung stellen. Die Spitäler und Kliniken sollen aufgrund ihrer Unterstützung in der Pandemiebewältigung für die Ertragsausfälle sowie die angefallenen Mehrkosten rund um die Behandlung der Patientinnen und Patienten zumindest soweit entschädigt werden, als ihnen dadurch ein Defizit entstanden ist.

Für die Berechnung der Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten 2021 an die Solothurner Spitäler und Kliniken gelten folgende Kriterien:

- Eine Abgeltung wird nur ausgerichtet, wenn coronabedingt ein Defizit entstanden ist. Die gesamte Abgeltung an ein Spital darf dessen Defizit 2021 (exkl. der allfällig 2021 erfolgten Abgeltung von Covid-19-bedingten Mehrkosten und Ertragsausfällen 2020) nicht übersteigen.
- Die Herleitung der Höhe der Ertragsausfälle und Mehrkosten 2021 erfolgt mit den für 2020 angewandten Checklisten (H+ Finanzierungs- und Plausibilisierungsmodell für Covid-19 Auswirkungen) und wird von einer Revisionsgesellschaft geprüft.
- Es werden Ertragsausfälle der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, Invaliden-, Militär- und Unfallversicherung berücksichtigt, nicht aber solche aus dem Zusatzversicherungsbereich (halbprivat- und privatversicherte Patientinnen und Patienten) sowie von selbstzahlenden Personen.

Bereinigt um die 2021 verbuchten Abgeltungen von Ertragsausfällen und Mehrkosten für das Jahr 2020 weisen die Solothurner Spitäler AG, die Pallas Kliniken AG und die Privatklinik Obach für 2021 Defizite aus. Zudem weisen sie für 2021 Ertragsausfälle und Mehrkosten in der Höhe von insgesamt 16.4 Mio. Franken aus. Davon sollen insgesamt 12.1 Mio. Franken abgegolten werden.

10.1 Mio. Franken entfallen auf die Solothurner Spitäler AG (entspricht dem Defizit und umfasst 70% ihrer Ertragsausfälle und Mehrkosten), 1.8 Mio. Franken auf die Pallas Kliniken AG (ist geringer als das Defizit und umfasst 100% ihrer Ertragsausfälle und Mehrkosten) und 0.1 Mio. Franken auf die Privatklinik Obach (ist geringer als das Defizit und umfasst 100% ihrer Ertragsausfälle und Mehrkosten).

§ 49 Abs. 2 und 3 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) stellt die Rechtsgrundlage für die Abgeltung von Mehrkosten und Ertragsausfälle der Solothurner Spitäler und Kliniken dar. Da es sich dabei um neue Ausgaben handelt, sind sie dem obligatorischen Referendum zu unterstellen (Art. 35 Abs. 1 Bst. e Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]).

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie für das Jahr 2021.

1. Ausgangslage

Infolge der Covid-19-Pandemie und aufgrund von Anordnungen seitens Bund und Kanton haben die Spitäler mit Sitz im Kanton Solothurn 2020 Ertragsausfälle und Mehrkosten erlitten. Für einen Grossteil dieser pandemiebedingten Ertragsausfälle und Mehrkosten 2020 wurden die Solothurner Spitäler AG (soH) und die Pallas Kliniken AG basierend auf den Volksentscheiden vom 25. April 2021 (vgl. SGB 0003/2021 sowie RRB Nr. 2021/32) und vom 13. Februar 2022 (vgl. SGB 0195/2021 sowie RRB Nr. 2021/1477) mit insgesamt 41.5 Mio. Franken entschädigt.

Auch 2021 bestanden zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie kantonale Vorgaben an die Spitäler, wodurch pandemiebedingte Ertragsausfälle und Mehrkosten entstanden sind.

Zur Bewältigung der zweiten Welle der Covid-19-Pandemie (Oktober 2020 bis Mitte Februar 2021) hat das Departement des Innern diverse Vorgaben für die Spitäler zur Sicherstellung der Versorgung und zur Bewältigung des Patientenaufkommens erlassen (vgl. Allgemeinverfügung vom 5. Juni 2020 betreffend «Anordnung an sämtliche Spitäler des Kantons Solothurn» sowie Allgemeinverfügung vom 17. Dezember 2020 und 12. Januar 2021 betreffend «Zusammenarbeit der Spitäler des Kantons Solothurn zur Sicherstellung ausreichender Kapazitäten im stationären Bereich»). Unter anderem wurde die soH angewiesen, im Zeitraum vom 21. Dezember 2020 bis zum 31. Januar 2021 die Anzahl der elektiven Behandlungen und den Operationsbetrieb aufgrund der beschränkten Personalressourcen entsprechend zu reduzieren. Zudem mussten die Pallas Kliniken AG dem Kantonsspital Olten und die Privatklinik Obach dem Bürgerspital Solothurn personelle Ressourcen für die Bewältigung der Covid-19-Pandemie für den Zeitraum vom 21. Dezember 2020 bis zum 31. Januar 2021 zur Verfügung stellen.

Zwischen dem Ende der zweiten Welle (Mitte Februar 2021) und Ende August 2021 waren in den Spitälern hinsichtlich der elektiven Eingriffe praktisch keine Einschränkungen mehr notwendig. Mit der vierten Welle (ab Ende August 2021) änderte sich dies grundlegend und schnell. Die Fallzahlen stiegen unter anderem bedingt durch die Sommerferien (Reiserückkehrer) wiederum deutlich an. Die Fallzahlen belasteten das Gesundheitssystem und insbesondere die Spitäler stark. Es drohte eine Überlastung der Spitalversorgung. Deshalb wurde per 7. September 2021 durch das Departement des Innern, gestützt auf die Allgemeinverfügung vom 5. Juli 2021 betreffend «Anordnung an sämtliche Spitäler des Kantons Solothurn», die 1. Eskalationsstufe im 3-Phasenmodell aktiviert und entsprechend die soH angewiesen, die Intensivpflegebetten bedarfsgerecht zu erhöhen und nicht dringende Operationen oder Wahleingriffe teilweise zu verschieben. Im Unterschied zur zweiten Welle wurden die Pallas Kliniken AG und die Privatklinik Obach durch das Departement des Innern nicht angewiesen, die soH mit personellen Ressourcen zu unterstützen.

Die Spitäler nehmen bei der Behandlung von Covid-19-Patienten eine zentrale Rolle ein und waren zudem wegen den vom Kanton beschlossenen Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie in wirtschaftlicher Hinsicht stark betroffen. Auch nach der Krise leisten die Spitäler einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Kanton Solothurn, weshalb eine langfristige finanzielle Stabilität von zentraler Bedeutung ist. Gleichzeitig ist es den Spitälern und Kliniken zumutbar, einen Teil der Covid-19-bedingten Mehrkosten und Mindererträgen selber zu tragen. Die Spitäler und Kliniken sollen deshalb 2021 für ihre Ertragsausfälle sowie

ihre Mehrkosten rund um die Behandlung der Patientinnen und Patienten in dem Ausmass entschädigt werden, als ihnen dadurch ein Defizit entstanden ist.

2. Geltungsbereich des Kantonsratsbeschlusses

Die Solothurner Spitäler und Kliniken wurden vom Kanton verpflichtet, aktiv zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie beizutragen. Dabei entstanden in diversen Bereichen Mehrkosten, unter anderem für die Schaffung von zusätzlichen Isolationszimmern bzw. von gesamten Pflegestationen nur für Covid-19-Patientinnen und Patienten sowie für den notwendigen Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen und zusätzlichem Schutzmaterial. Zudem konnten aufgrund der angeordneten Verschiebung von elektiven Eingriffen (soH) bzw. aufgrund der angeordneten Ausleihe von personellen Ressourcen (Pallas Kliniken AG & Privatlinik Obach) nicht im gewohnten Umfang elektive Eingriffe durchgeführt werden, was zu Ertragsausfällen bei den Spitälern geführt hat.

Der Beschlussentwurf

- umfasst Ertragsausfälle und Mehrkosten von öffentlichen und privaten Spitälern und Kliniken mit Standort im Kanton Solothurn (d.h. Akutspitäler und Psychiatrische Kliniken). Massgebliche Grundlage sind alle Ertragsausfälle für medizinisch nicht dringliche Behandlungen, Untersuchungen und Therapien bzw. Eingriffe (sog. elektive Eingriffe). Ebenfalls enthält er alle Mehrkosten aufgrund von Covid-19 Massnahmen, wie z.B. höherer Personalaufwand, Aufwand für die aufwändigen Schutz- und Hygienemassnahmen sowie erhebliche indirekte Kosten, da sich die Spitäler laufend an die sich stets verändernde Situation anpassen mussten (mit entsprechenden Auswirkungen auf Raumnutzung, Prozesse und Personalplanung).
- berücksichtigt Ertragsausfälle der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, Invaliden-, Militär- und Unfallversicherung, nicht aber solche aus dem Zusatzversicherungsbe- reich (halbprivat- und privatversicherte Patientinnen und Patienten). Diese werden nicht entschädigt und gehen zulasten der Leistungserbringer. Berücksichtigt werden ausserdem stationäre und ambulante Behandlungen. Bei stationären Behandlungen steht der Kanton gemäss Art 49a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) in einer finanziellen Mitverantwortung. Die Finanzierung ambulanter Behandlungen liegt hingegen grundsätzlich in der alleinigen Zuständigkeit der Krankenversicherer. Der Kanton beteiligt sich aber bereits heute aufgrund nicht kosten- deckender Tarife an der Finanzierung von psychiatrischen Tageskliniken und Ambulato- rien. Die Finanzierung der Ertragsausfälle von ambulanten Behandlungen in Spitälern und Kliniken durch den Kanton wird mit dessen Verantwortung für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung gemäss Art. 117a der Bundesverfassung der Schweizeri- schen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) begründet.
- umfasst keine freipraktizierenden Leistungserbringer (freipraktizierende Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen und -therapeuten usw.). Es besteht diesbezüglich gemäss KVG keine Mitfinanzierungspflicht des Kantons, und zudem bestanden 2021 auf Bundes- ebene entlastende Massnahmen (Erwerbslosenersatz für Selbstständigerwerbende, Kurz- arbeitsentschädigung).

3. Umsetzung in anderen Kantonen

In der Nordwestschweiz wurden hinsichtlich der Abgeltung von Ertragsausfällen und Mehrkosten von Spitälern und Kliniken in den Jahren 2020 und 2021 bisher die folgenden Entscheide gefällt:

- Kanton Aargau
Am 24. August 2021 hat der Grosse Rat einen Verpflichtungskredit für die Entschädigung der Spitäler für Covid-19-bedingte Ertragsausfälle und Mehrkosten für die Jahre 2020 und 2021 in der Höhe von 125 Million Franken beschlossen. Am 22. März 2022 ist die Auszahlung der Entschädigungen für das Jahr 2020 in der Höhe von rund 83 Millionen Franken erfolgt.
- Kanton Basel-Landschaft
Der Regierungsrat hat in zwei Beschlüssen (Oktober 2020 und Februar 2021) für die Abgeltung der Covid-19-bedingten Kosten der Spitäler für Vorhalte-, Zusatz- und Mehrleistungen in der Zeit vom Mai bis Dezember 2020 eine Ausgabe von 40.9 Mio. Franken bewilligt. Mit Entscheid vom September 2021 wurden zusätzlich 16.6 Mio. Franken für das erste Halbjahr 2021 bewilligt. Für das zweite Halbjahr 2021 wurden mit Entscheid vom Juni 2022 zusätzlich 3 Mio. Franken beschlossen. Im Zusammenhang mit der Abgeltung von Kosten für Covid-19-Patientinnen und Patienten auf der Intensivpflegestation wurden bisher insgesamt knapp 3 Mio. Franken bewilligt. Für das zweite Halbjahr 2021 hat der Regierungsrat ebenfalls im Juni 2022 zusätzlich 2 Mio. Franken beschlossen.
- Kanton Basel-Stadt
Der Grosse Rat hat im Januar 2021 für Zusatzkosten der Spitäler einen Rahmenkredit für das Jahr 2020 von maximal 73 Mio. Franken und für das Jahr 2021 von maximal 27 Mio. Franken beschlossen. Für das Jahr 2020 erfolgte eine Auszahlung in der Höhe von 66.4 Mio. Franken und für das 1. Semester des Jahres 2021 erfolgte eine Auszahlung von 27.6 Mio. Franken. Des Weiteren hat der Grosse Rat einer Erhöhung der Rahmenausgabenbewilligung für die Jahre 2020 und 2021 um 23.7 Mio. Franken auf gesamthaft 123.7 Mio. Franken zugestimmt.
- Kanton Bern
Der Grosse Rat hat in der Sommersession 2020 mit der Genehmigung einer Notverordnung (Verordnung über die Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen [CKGV] vom 26. März 2020) eine rechtliche Grundlage für die Entschädigung der stationären und ambulanten Ertragsausfälle sowie die Abgeltung für die Bereitstellung zusätzlicher Infrastrukturen und Personalbestände, die nicht anderweitig gedeckt sind, geschaffen, wobei deren Geltungsdauer auf das Jahr 2020 beschränkt war. Ende März 2021 hat der Kanton Bern die entsprechenden Verfügungen über einen Betrag von insgesamt rund 120 Millionen Franken erlassen. Für das Jahr 2021 werden keine Ertragsausfälle oder Mehrkosten abgegolten.

4. Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten der Solothurner Spitäler und Kliniken im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus

Den Solothurner Spitälern und Kliniken sollen Covid-19-bedingte Ertragsausfälle und Mehrkosten in dem Umfang abgegolten werden, soweit diese nachvollziehbar aufgezeigt werden und ein Defizit entstanden ist. Nachfolgend werden die Kriterien für eine Abgeltung sowie die Herleitung der Höhe der Abgeltung aufgeführt.

4.1 Kriterien für die Abgeltung

Für die Berechnung der Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten der Solothurner Spitäler und Kliniken gelten folgende Kriterien:

- Eine Abgeltung wird nur ausgerichtet, wenn coronabedingt ein Defizit entstanden ist. Die gesamte Abgeltung an ein Spital darf dessen Defizit 2021 nicht übersteigen, wobei das Defizit exkl. allfällig im 2021 erfolgter Abgeltung von Covid-19-bedingten Mehrkosten und Ertragsausfällen 2020 berechnet wird.
- Die Herleitung der Höhe der Ertragsausfälle und Mehrkosten 2021 erfolgt anhand des Formulars «Nationale Checkliste – Covid-19: Schätzung der Mehr-/Minderkosten 2020». Das Formular wurde auf nationaler Ebene durch H+ Die Spitäler der Schweiz (H+) erstellt und berücksichtigt auch allfällige Minderkosten und Mehrerträge, so dass die Netto-Mehrkosten bzw. die Netto-Mindererträge ersichtlich werden.
- Die Empfänger von Leistungen des Kantons werden dazu verpflichtet, für 2021 keine Dividende ausbezahlen.
- Ertragsausfälle von zusatzversicherten (VVG) und selbstzahlenden Personen werden bei der Ermittlung der Höhe der Abgeltung ausgeschlossen.

4.2 Datenerhebung und Plausibilisierung der Ertragsausfälle und Mehrkosten 2021

Die Solothurner Spitäler und Kliniken wurden durch das Gesundheitsamt aufgefordert, dem Kanton die Ertragsausfälle und Mehrkosten gemäss dem H+ Finanzierungs- und Plausibilisierungsmodell für Covid-19 Auswirkungen zu übermitteln. Die Unterlagen mussten von einer Revisionsgesellschaft geprüft und deren Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss 2021 bestätigt werden. Im H+ Modell werden die Covid-19 bedingten Netto-Mehrkosten (Mehrkosten abzüglich Minderkosten), die Netto-Ertragsausfälle (Mehrerträge abzüglich Mindererträge) sowie das Gesamtergebnis (Gewinn/Defizit) ermittelt. Bei den Einnahmen sind allfällig 2021 erfolgte Abgeltungen von Covid-19-bedingten Mehrkosten und Ertragsausfälle 2020 abzuziehen. Basis der Berechnung bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Spitäler und Kliniken. Die Abgeltung 2021 wird gekürzt, soweit sie das jeweilige Defizit der Spitäler und Kliniken 2021 übersteigt. In der nachfolgenden Tabelle ist der Jahresabschluss 2021 der Solothurner Spitäler und Kliniken dargestellt.

Tabelle 1: Jahresabschluss 2021

in CHF	Solothurner Spitäler AG	Pallas Kliniken AG	Privatklinik Obach
Ergebnis 2021	25'426'808	2'944'794	-141'000
abzüglich Abgeltung Covid-bedingter Mehrkosten und Ertragsausfälle 2020 welche im 2021 verbucht wurden	-35'531'606	-5'948'891	-
Defizit 2021 exkl. Abgeltung 2020	-10'104'798	-3'004'097	-141'000

In der nachfolgenden Tabelle sind die Minder- und Mehrerträge und die Mehr- und Minderkosten der Solothurner Spitäler und Kliniken sowie allfällige Anspruchskürzungen bezüglich Defizit dargestellt. Die Korrektheit der Eingaben der Spitäler wurde durch eine Revisionsstelle geprüft und durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitenden des Departements des Innern und des Finanzdepartements, plausibilisiert.

Tabelle 2: Berechnung Abgeltung Ertragsausfälle und Mehrkosten 2021

in CHF		Solothur- ner Spitaler AG	Pallas Kliniken AG	Privatklinik Obach	Total
Minderertrage (+) / Mehrertrage (-)	Netto-Ertragsausfalle	-499'515	2'213'834	780'323	
	davon VVG-/Selbstzahler-Ertragsausfalle	935'300	685'805	780'323	
	Total Netto-Ertragsausfalle exkl. VVG-/Selbstzahler	-1'434'815	1'528'029	0	93'214
Mehrkosten (+) / Minderkosten (-)	Personalaufwand (geleistete Mehrstunden, zuzussliches Personal usw.)	4'557'507	677'769	79'211	
	Sachaufwand (Schutzmaterial, Beatmungsgerate, bauliche Massnahmen usw.)	6'363'830	-351'773	-179'002	
	Fremdleistungen (med., diagn., therap.)	1'317'954		-182'506	
	ubrige patientenbezogene Kosten (Hotellerie, Transporte usw.)	1'476'544		16'380	
	ubrige betriebliche Kosten (Betriebssicherheit, Verwaltung, Informatik usw.)	2'194'789	27'900	3'566	
	Total	15'910'625	353'896	-262'351	
	davon VVG-/Selbstzahler- Netto-Mehrkosten		39'980	-374'537	
	Total Netto-Mehrkosten exkl. VVG/Selbstzahler	15'910'625	313'916	112'186	16'336'727
Total Ertragsausfalle und Mehrkosten 2021		14'475'810	1'841'945	112'186	16'429'941
Kurzung weil Total Ertragsausfalle und Mehrkosten grosser ist als Defizit 2021		-4'371'012	-	-	-4'371'012
Hohe der Abgeltung 2021		10'104'798	1'841'945	112'186	12'058'929

Die Solothurner Spitaler und Kliniken weisen fur 2021 Covid-19-bedingte Mehrkosten und Ertragsausfalle in der Hohe von 16.4 Mio. Franken aus (ohne zusatzversicherte und selbstzahlende Personen). Dabei entfallen 14.5 Mio. Franken auf die soH, 1.8 Mio. Franken auf die Pallas Kliniken AG und 0.1 Mio. Franken auf die Privatklinik Obach.

Unter Berucksichtigung der Anspruchskurzung bezuglich Defizit betragen die Abgeltungen an die Solothurner Spitaler und Kliniken insgesamt 12.1 Mio. Franken. Dabei entfallen 10.1 Mio. Franken auf die soH (entspricht dem Defizit und umfasst 70% ihrer Ertragsausfalle und Mehrkosten), 1.8 Mio. Franken auf die Pallas Kliniken AG (ist geringer als das Defizit und umfasst 100% ihrer Ertragsausfalle und Mehrkosten) und 0.1 Mio. Franken auf die Privatklinik Obach (ist geringer als das Defizit und umfasst 100% ihrer Ertragsausfalle und Mehrkosten).

4.3 Beteiligung von Bund und Versicherern

Eine Kostenbeteiligung durch den Bund oder durch die Krankenversicherer ist gemäss aktuellem Wissensstand unwahrscheinlich. Sollten sich der Bund oder die Krankenversicherer an den Ertragsausfällen und Mehrkosten der Leistungserbringer beteiligen, sollen diese Zahlungen in die Staatskasse zurückfliessen.

4.4 Situation 2022 bis 2024: Vorhalteleistungen

Am 18. Dezember 2021 ist Art. 3 Abs. 4^{bis} des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) in Kraft getreten. Demnach haben die Kantone zur Stärkung der durch die Covid-19-Krise beanspruchten Gesundheitsversorgung die zur Abdeckung von Auslastungsspitzen nötigen Vorhalteleistungen zu finanzieren. Die betreffende Bestimmung ist aktuell befristet bis 31. Dezember 2022. Der Bundesrat möchte vereinzelte Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes verlängern. Insbesondere soll die Geltungsdauer von Art. 3 Abs. 4^{bis} Covid-19-Gesetz bis am 30. Juni 2024 verlängert werden. Der Bundesrat hat dem Parlament am 3. Juni 2022 eine entsprechende Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung und Änderung ausgewählter Bestimmungen) überwiesen.

Zur Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgabe wird mit der soH eine Leistungsvereinbarung hinsichtlich der nötigen Vorhalteleistungen abgeschlossen, befristet vom 1. Januar 2022 bis zum Ende der Geltungsdauer von Art. 3 Abs. 4^{bis} Covid-19-Gesetz (aktuell 31. Dezember 2022, voraussichtlich verlängert bis 30. Juni 2024). Die Leistungsvereinbarung regelt das Szenario, in welchem die soH die nötigen Kapazitäten zur Behandlung der Covid-Patientinnen und -Patienten mittels internen organisatorischen Massnahmen, externer personeller Unterstützung und Verringerung der elektiven Eingriffe gewährleisten kann (vgl. Phase 0 gemäss den Allgemeinverfügungen vom 5. Juli 2021 und 18. Januar 2022 betreffend «Anordnung an sämtliche Spitäler des Kantons Solothurn»). Voraussetzung ist, dass gewisse Schwellenwerte (bspw. Anzahl Covid-Patientinnen und -Patienten auf der Intensivstation) überschritten werden und dadurch der Normalbetrieb eingeschränkt werden muss. Sollte es bei ungünstigem Pandemieverlauf notwendig werden, einen Wechsel in Phase 1 oder höher anzuordnen, werden auch die PKO und die Pallas zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Eine allfällige Abgeltung der dadurch verursachten Mehrkosten und Ertragsausfälle aller Solothurner Spitäler und Kliniken hätte diesfalls in einem separaten Beschluss zu erfolgen.

Da Art. 3 Abs. 4^{bis} Covid-19-Gesetz die Kantone ausdrücklich dazu verpflichtet, die nötigen Vorhalteleistungen zu finanzieren, handelt es sich diesbezüglich um gebundene Ausgaben.

5. Finanzrechtliche Beurteilung

Gemäss § 49 Abs. 2 und 3 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) kann der Kanton die Durchführung von bestimmten Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen an die Gemeinden, an Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, bewilligungspflichtige Einrichtungen des Gesundheitswesens, öffentlich-rechtliche oder private Institutionen, Organisationen und Einrichtungen sowie an weitere Personen übertragen und an die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten Beiträge leisten.

§ 49 Abs. 2 und 3 GesG stellt somit eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Abgeltung von Mehrkosten und Ertragsausfällen der Solothurner Spitäler und Kliniken dar. Es handelt sich um eine sog. «Kann-Vorschrift», welche es in das pflichtgemässe Ermessen des Kantons stellt, den Spitälern entsprechende Kosten bzw. zumindest gewisse Kostenanteile zu vergüten. Eine rechtli-

che Pflicht des Kantons zur Vergütung von Kosten besteht nicht. Ferner steht dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ bezüglich der Höhe, dem Zeitpunkt der Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zu. Dementsprechend handelt es sich bei den entsprechenden Ausgaben um neue Ausgaben.

Das für die Ausgabenbewilligung zuständige Organ wird in der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) definiert und ist abhängig von der Höhe der Zahlung (vgl. Art. 35 Abs. 1 Bst. e, Art. 36 Abs. 2 Bst. a und Art. 80 Abs. 1 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]). Für den Ausgleich von Ertragsausfällen und Mehrkosten 2021 werden dem Kantonsrat Zahlungen im Betrag von über 12 Mio. Franken beantragt, welche nach Art. 35 Abs. 1 Bst. e KV der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

7. **Beschlussesentwurf**

Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie für das Jahr 2021

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 49 Abs. 2 und 3 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG, BGS 811.11), nach Kenntnismahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. August 2022 (RRB Nr. 2022/1113), beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn beteiligt sich als Folge der Covid-19-Pandemie an den Ertragsausfällen und Mehrkosten von Spitälern und Kliniken im Kanton.
2. Für den Ausgleich von Ertragsausfällen und Mehrkosten 2021 werden Zahlungen im Betrag von Fr. 12'058'929.- bewilligt.
3. Allfällige Beteiligungen von Bund und Versicherern an den Ertragsausfällen und Mehrkosten 2021 werden in die Staatskasse überführt.
4. Die Empfänger der Zahlungen sind zu verpflichten, für 2021 keine Dividenden auszubehalten.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern
Gesundheitsamt
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Staatskanzlei (eng, rol, ett)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste